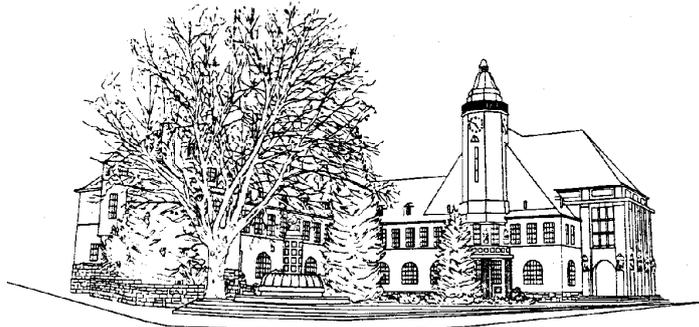


7/09

Amtsblatt der Stadt Schwerte



28.05.2009



Inhalt	Seite
52. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	101
53. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	101
54. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	101
55. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	101
56. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	101
57. Bekanntmachung	
Wahlbekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	102
58. Bekanntmachung	
Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009	104
59. Bekanntmachung	
Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 07.05.2009	109
60. Bekanntmachung	
Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 08.05.2009	114
61. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 11.05.2009 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009	120
62. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 11.05.2009 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz im Bereich der Stadt Schwerte vom 28.02.2003	122

Herausgeber:

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Eine Kündigung des Abonnements ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-201)

52. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr.300 272 929, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

53. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr.300 397 171, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

54. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr.401 923 297, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

55. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr.309 048 239, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

56. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr.409 913 175, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

Die Gemeinde ist in (Zahl) allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom (Datum) bis (Datum)

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

~~Der Briefwahlvorstand~~/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhr

in (Ort, Raum) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Schwerte, den 12.05.2009	Die Gemeindebehörde Stadt Schwerte 10/12-94-01 Der Bürgermeister
---	---

als Wahlleiter


Böckelühr

① Die vom Bundeswahlleiter oder abweichend vom Landeswahlleiter festgesetzte Wahlzeit ist einzusetzen.

② Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

③ Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

④ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

⑤ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

58. Bekanntmachung

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Unterkünfte für Wohnungslose

- (1) Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung unterhält die Stadt Schwerte die Unterkunft für Wohnungslose in der Regenbogenstr. 15 bzw. nach deren Aufgabe die Unterkunft in der Hörder Straße 48.
- (2) Die Unterkunft ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem durch Verfügung der Stadt der/dem Benutzer/in die Unterkunft zugewiesen wird.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 3

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer/innen die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeiter/innen der Stadt unmittelbar zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer/innen für entstehende Folgekosten.

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzer/innen nicht gestattet.

§ 4

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden, die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt. Die Inhalte sind bindend für sämtliche Benutzer/innen, deren Angehörige und ggf. Dritte. Die Benutzer/innen haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Die Bewohner/innen sind verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der/des Benutzer/s/in beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Stadt kann erforderliche Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

§ 6

Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzer/innen zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitrahmen angekündigt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben und durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer/innen sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet.

Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 7 Instandhaltung

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege der Grundstücke obliegen der Stadt.
- (2) Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzer/innen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer/innen haften der Stadt oder einer/m nachfolgenden Benutzer/in für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer/innen, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 9 Grundgebühr, Verbrauchskosten

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft sind Benutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorrausleistungen des laufenden Jahres bzw. der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer/innen umgelegt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten wird der monatliche qm-Preis zugrunde gelegt. Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.
- (3) Die Grundgebühr beträgt ab 01.06.2009 pro Quadratmeter monatlich:

Regenbogenstraße 15	8,74 Euro
Hörder Straße 48	8,74 Euro
- (4) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer/innen erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzer/n/innen mitzuteilen.
- (5) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städt. Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzer/n/innen an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 10

Fälligkeit der Grundgebühr und der Verbrauchskosten

- (1) Die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30 - tel der Monatsgebühr / -kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, evtl. entstehende Kosten gehen zu Lasten des/r Gebührenschuldner/s/in.

§ 11

Verstöße gegen die Satzung

- (1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzgl. der Einhaltung dieser Satzungs Vorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Benutzer/innen ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Räumt ein/e Benutzer/in die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510 / SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 einschl. des I. Nachtrages vom 08.11.2007 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die o. g. Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 stimmt mit dem am 06.05.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.05.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

59. Bekanntmachung

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 07.05.2009

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Übergangsheime

Zur vorläufigen Unterbringung von

- Aussiedler/n/innen und Zuwanderer/n/innen (gemäß § 2 Landesaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß §§ 1, 3 und 4 Landesaufnahmegesetz verpflichtet ist, sowie von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß § 1 FlüAG verpflichtet ist,

unterhält die Stadt Schwerte folgendes Übergangsheim als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts:

Zum Großen Feld 47 a, b.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmedatum und endet durch
 - Auszug aus dem Übergangsheim
 - Widerruf der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung
 - Räumung
 - Ableben.
- (4) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn
 - aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim erforderlich ist
 - der rechtliche Grund für die Unterbringung entfällt
 - die/der Benutzer/in trotz Abmahnung gegen die Benutzungsordnung / Hausordnung verstoßen hat.

Die/Der Benutzer/in hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

- die Einweisung widerrufen wird
 - die/der Benutzer/in ihren/seinen Wohnsitz wechselt.
- (5) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die/der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer/innen die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeiter/innen der Stadt unverzüglich zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer/innen für entstehende Folgekosten. Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzer/innen nicht gestattet.

§ 4

Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen

- (1) Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden, die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt. Die Inhalte sind bindend für sämtliche Benutzer/innen, deren Angehörige und ggf. Dritte. Die Benutzer/innen haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jede/r Benutzer/in verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Stadt kann erforderlichen Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

§ 6

Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzer/innen zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitraum angekündigt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer/innen sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet.

Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 7

Instandhaltung

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstückes obliegen der Stadt.
- (2) Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzer/innen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer/innen haften der Stadt oder einer/m nachfolgenden Benutzer/in für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer/innen, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 9

Grundgebühr, Verbrauchskosten

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft sind Benutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorrausleistungen des laufenden Jahres bzw. der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer/innen umgelegt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten wird der monatliche qm-Preis zugrunde gelegt. Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.
- (3) Die Grundgebühr beträgt ab 01.06.2009 pro Quadratmeter monatlich:

Zum Großen Feld 47 a,b

8,01 Euro.

- (4) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer/innen erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessenen Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzer/n/innen mitzuteilen.
- (5) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städt. Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzer/n/innen an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 10

Fälligkeit der Grundgebühr und der Verbrauchskosten

- (1) Die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30 - tel der Monatsgebühr / -kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, evtl. entstehende Kosten gehen zu Lasten des/r Gebührenschuldner/s/in.

§ 11

Verstöße gegen die Satzung

- (1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzgl. der Einhaltung dieser Satzungs Vorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der / des Benutzer/s/in ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Räumt ein/e Benutzer/in die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 einschl. des I. Nachtrages vom 08.11.2007 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die o. g. Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 stimmt mit dem am 06.05.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.05.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

60. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 08.05.2009

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), § 41 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Schwerte unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.
Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.
- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Einsatzstunde. Die erste angefangene Stunde gilt als volle Stunde. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes erhoben.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn von €34,00 berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von €17,00 berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Dritter

- (1) Soweit die Stadt Schwerte für die Erbringung von Leistungen nach § 1 dieser Satzung kostenpflichtige Personal- und Sachleistungen anderer Feuerwehren oder Dritter in Anspruch nehmen muss, werden diese dem Kostenschuldner in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.
- (2) § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Absatz 2 und 3 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Absatz 2 und 3 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12
Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte vom 05.04.2001 außer Kraft.

Anlage
Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u>
Löschgruppenfahrzeug	141,00 Euro
Tanklöschfahrzeug	181,00 Euro
Drehleiter	178,00 Euro
Einsatzleitwagen	102,00 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	134,00 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug	58,00 Euro
Rüstwagen	121,00 Euro
Gerätewagen Logistik, Logistik Öl	94,00 Euro
Schlauchwagen	125,00 Euro
Kommandowagen	51,00 Euro
Boot	97,00 Euro

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 08.05.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die o. g. Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 08.05.2009 stimmt mit dem am 06.05.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.05.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

61. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 11.05.2009 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009

Aufgrund von §§ 7 Absatz 1 S. 1, 114a Absatz 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), §§ 53 Absatz 1, 53b des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926) in Verbindung mit § 18a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und § 1 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712), jeweils in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.05.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ beschlossen:

§ 1

§ 4 – Der Vorstand – erhält folgende Fassung:

1. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die erstmalige Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Rat.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Die Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten,
 - a) wenn der Vorstand aus einem Mitglied besteht, durch dieses allein,
 - b) wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, durch diese gemeinsam. In diesem Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Auch wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, kann der Verwaltungsrat einem Mitglied des Vorstandes das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

Im Falle der Alleinvertretung wird der Vorstand bei Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten. Im Übrigen vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes bei Verhinderung gegenseitig.

5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
6. Der Vorstand hat jeweils halbjährlich dem Verwaltungsrat einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Schwerte haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
7. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 11.05.2009 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. 1. Nachtrag vom 11.05.2009 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 stimmt mit dem am 06.05.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 11.05.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

62. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 11.05.2009 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz im Bereich der Stadt Schwerte vom 28.02.2003

Aufgrund des § 9 Absatz 3 sowie des § 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129) und § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 06.05.2009 folgenden 1.Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz für Schützenfeste im Bereich der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 1 - Westhofen - erhält folgende Fassung:

Für das Schützenfest im Ortsteil Westhofen auf dem Gelände des ehemaligen Gartenbades (Straße Am Gartenbad) wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- b) samstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis sonntags 01.00 Uhr
- c) sonntags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- b) montags in der Zeit von 20.00 Uhr bis dienstags 02.00 Uhr

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 11.05.2009 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz im Bereich der Stadt Schwerte vom 28.02.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 11.05.2009 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz im Bereich der Stadt Schwerte vom 28.02.2003 stimmt mit dem am 06.05.2009 gefassten Beschluss der Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 11.05.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, Dekaconcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

